

Protokoll FG Wohnungsnotfallhilfe

Datum: 20.04.2021 (Videokonferenz)

Zeit: 10.00 – 12.00 Uhr

1. Begrüßung und Organisatorisches

Die Teilnehmenden sind damit einverstanden, dass dieses Meeting zu Protokollzwecken aufgezeichnet wird. Die Aufzeichnung wird nach Erstellung des Protokolls wieder gelöscht.

Frau Klauser, Vita Domus, wird den Träger verlassen. Die Fachgruppe dankt Frau Klauser für die Zusammenarbeit. Herrn Hubold wird den Träger zukünftig in der Fachgruppe vertreten.

2. Protokollabstimmung der letzten Sitzung vom 16.03.2021, Ergänzung der Tagesordnung

Das Protokoll der letzten Sitzung wird ohne Änderungen verabschiedet. Als zusätzlicher TOP wird das Thema Mietendeckel aufgenommen (unter TOP 6 Verschiedenes).

3. Austausch und Information: Wohnungslosenhilfe in Zeiten der Corona-Pandemie

Testpflicht Berlin:

Arbeitgeber*innen sind dazu verpflichtet, den Arbeitnehmer*innen (AN) zweimal pro Woche ein Angebot zur kostenlosen Testung (PoC-Antigen-Test) zu machen. (vgl. § 6 a InfSchMV des Landes Berlin). Bitte ermutigen Sie Ihre AN, die Bürgertestung auch während der Arbeitszeit in Anspruch zu nehmen und halten Sie auch selbst Tests vor.

Laut Auskunft von SenIAS gilt die Testpflicht für Mitarbeitende, die unmittelbaren Körperkontakt haben, es käme aber immer auf den Einzelfall an. Obgleich die Arbeitgeber*innen verpflichtet sind, Tests anzubieten, sind die AN nicht automatisch verpflichtet, diese auch anzunehmen.

Wir empfehlen den Trägern, ihre Hygienekonzepte entsprechend an die aktuelle Infektionsschutz-VO anzupassen.

Änderung der SARS-CoV-2 Arbeitsschutzverordnung (Bundesebene):

Alle „Arbeitgeber“, unabhängig von ihrer Rechtsform, das heißt sowohl öffentlich-rechtliche als auch private, gewerbliche oder freigemeinnützige Arbeitgeber sind verpflichtet ein Testangebot vorzuhalten. Dagegen sind die Beschäftigten, denen die Tests anzubieten sind, nicht gezwungen, sich aufgrund der Corona-ArbSchV auch testen zu lassen.

mögliche arbeitsrechtliche Auswirkungen, sofern AN zu Tests verpflichtet sind (Info von RA Herrn Hohage):

Die Testung ist eine Nebenpflicht aus Arbeitsvertrag. Mit der Verweigerung der Testung verliert der Mitarbeitende quasi seine Eigenschaft „geeignet“ zu sein. Arbeitnehmer*innen, die einen Test ablehnen, obwohl sie sich aufgrund landesrechtlicher Vorgaben regelmäßig testen lassen müssen, beziehungsweise obwohl der AG einen Test anordnen durfte, müssen mit arbeitsrechtlichen Konsequenzen rechnen. Im Falle einer unberechtigten Testverweigerung bietet der AN seine Arbeitsleistung nicht ordnungsgemäß an. Der AG darf dann die Arbeitsleistung ablehnen und den Arbeitnehmer unbezahlt freistellen.

Herr Hohage weist jedoch ausdrücklich darauf hin, dass aktuelle Rechtsprechungen zur Testproblematik noch nicht vorliegen und von daher „eine gewisse Unsicherheit“ bestehen bleibe. Leider schiebt der Gesetzgeber die Entscheidung und damit die Verantwortung auf die Arbeitgeber ab und scheut sich, eine eindeutige Formulierung in die Verordnung aufzunehmen.

Fragen / Rückmeldungen aus der Fachgruppe und Antworten:

- Ist man auf der sicheren Seite, wenn ausreichend Selbsttests zur Verfügung stehen bzw. Bürgertests in Anspruch genommen werden? Müssen intern Mitarbeitende geschult werden, um Tests vornehmen zu können?
Es reicht, wenn der AG einen Zugang zu Tests anbietet (Selbsttest bzw. Bürgertest). Sofern der Test beim AG vorgenommen wird und der AN auf Wunsch eine Bescheinigung über das Testergebnis ausgehändigt bekommen will, muss das in Anwesenheit einer zweiten (oder auch dritten) Person erfolgen. Ein Vordruck hierfür wurde bereits übersendet. Das Personal,

welches die PoC-Tests vornimmt und die Bescheinigung ausstellt, muss medizinisch geschult sein (Test unter Supervision).

- Mitarbeitende können sich für die Abnahme und Bescheinigung von Tests auch von eigenen Hausärzten schulen lassen. Den Hausärzten werden die Kosten hierfür von der KV erstattet. Das ist in der nationalen Testverordnung geregelt.
- Ist es als Arbeitszeit zu werten, wenn der AN sich in einem Testzentrum testen lässt? Muss die aufgewendete Zeit vom Arbeitgeber gezahlt werden?
SenIAS hat hierzu mitgeteilt, dass der Besuch eines Testzentrums Arbeitszeit sei.

Refinanzierung der Schnelltests:

Auf Grund von Rückmeldungen von Mitgliedsorganisationen der ambulanten Angeboten nach §§ 67 SGB XII, dass deren Testkonzepte und die damit verbundenen Bereitstellung von kostenlosen PoC-Schnelltests vom Krisenstab SenIAS aktuell abgelehnt werden, hat sich Frau Radlbeck per Mail an den Staatssekretär und Frau Dr. Rehse gewendet. Der Krisenstab begründet die Ablehnung auf Grund der aktualisierten Testverordnung, da die Formulierung in der Testverordnung ausdrücklich von Einrichtungen nach § 36 IfSG, also „Obdachlosenunterkünfte“ laute. Eine Erstattung nach TestV für ASOG-Unterkünfte hingegen sei möglich. Weitere Informationen finden Sie in den Mails von Frau Radlbeck vom 14. und 15. April 2021.

Mittlerweile kam die Rückmeldung, dass das Problem bekannt sei und dass SenIAS an einer Lösung arbeite. Im Gespräch ist eine Refinanzierung über eine Billigkeitsleistung (einmalige Zuschläge für bedürftige Einrichtungen). Über die weiteren Entwicklungen werden die Träger auf dem Laufenden gehalten.

Registrierung und Abrechnung bei der KV:

In ihrer E-Mail vom 14.4.2021 an den Krisenstab hat Frau Radlbeck des Weiteren geschildert, dass eine Kostenerstattung von selbst angeschafften PoC-Schnelltests durch die KV regelmäßig an den unzureichenden Formularen zur Registrierung und Abrechnung der Sach- und Personalkosten mit der KV scheitert. Frau Radlbeck ist hierzu mit dem Krisenstab in Kontakt und hat darum gebeten, die Formulare entsprechend anzupassen.

Frau Radlbeck weist darauf hin, dass sich Träger, deren KV-Registrierung nicht klappt, auf die Begründung zur Testverordnung verweisen sollen. Dort sind die Einrichtungen gem. § 67 berücksichtigt. Der Krisenstab kennt die Problematik und wird sich an die KV wenden.

Die Formulare zur Abrechnung sollen so einheitlich gestaltet werden, so dass es möglich ist, Personal- und Sachkosten in Rechnung zu stellen. Bitte wenden Sie sich an Frau Radlbeck, sofern Sie weitere Informationen haben, Schwierigkeiten bei der Registrierung auftreten oder Ihre Kosten nicht abrechnen können.

Da die Träger nicht automatisch eine Information darüber bekommen, ob die Anträge bei der KV eingegangen sind, wird empfohlen, als Nachweis einen Screenshot zu erstellen.

Impfungen

Mitte der KW 16 waren 12.000 Johnson&Johnson-Dosen für die Wohnungslosenhilfe fest zugesagt. Aufgrund des Impfstopps in den USA und des Stopps der Zulassung in der EU stellt sich die Situation laut Aussage Krisenstab wie folgt dar:

- Der geplante und aktuell auch laufende Versand von Impfcodes für die Impfzentren ist von der Problematik nur mittelbar betroffen, nämlich dahingehend, dass mit dem Wegfall des zweiten Impfstoffes Termine schwieriger zu buchen sind.
- Im Moment ist noch nicht klar, ob die Impfung mit Johnson&Johnson aufgenommen werden kann und wenn ja, für welche Personengruppen. Sofern die Dosen einschränkungsfrei einsetzbar sind, werden sofort großflächig Impfangebote dezentral organisiert. Da es sich bei der Vakzine um einen Einmalimpfstoff handelt, ist eine zwingende Anbindung an eine Unterkunft nicht mehr notwendig, sodass neben der Impfung in Unterkünften auch eine Impfung in anderen Einrichtungen und auch in Ambulanzen möglich wäre. Es müssten dann jedoch im Hintergrund Betten in Unterkünften vorgehalten werden, um die Möglichkeit zum Auskurieren eventueller Impfreaktion bereitzustellen.
- Die Fortführung mit den zugelassenen Impfstoffen nach dem Impfselkonzept ist mit den beiden verbleibenden Impfstoffen (Biontech und Moderna) nicht möglich, da dann nur noch mRNA-Impfstoffe mit anspruchsvollen logistischen und organisatorischen Voraussetzungen verbleiben. Daher sollte aktuell eine Alternative zu den Impfseln geschaffen werden, die jedoch auf eine Art zentrales Impfzentrum hinauslaufen müsste. Das bedeutet aber auch, dass für die obdachlosen Menschen die Zugangs-Schwellen wieder erhöht werden.
- Frau Radlbeck hat dem Krisenstab Unterstützung angeboten. Sobald es aktuelle Informationen gibt, werden die Träger informiert.

Fragen aus der Fachgruppe und Antworten:

- Haben Sie bereits Impfcodes erhalten und wenn ja, für welche Personengruppen?
 - o KLIK e.V.: Impfcodes für Mitarbeitende sind eingegangen und wurden teilweise geimpft. Keine Impfcodes für obdachlose Menschen.
 - o ASB: Impfcodes für 20 Mitarbeitende wurden verteilt. Bislang noch keine Impftermine. Für obdachlose Menschen war ursprünglich Astra Zeneca vorgesehen, das wurde aber wieder zurückgezogen.
 - o VaV: Noch keine Impfcodes erhalten. Impfbereitschaft bei Klient*innen nimmt ab.
 - o FREIE HILFE: keine Impfcodes erhalten
→Es zeigt sich, dass bisher nur die niederschweligen Projekte und die Angebote nach ASOG Impfangbote erhalten haben.
- Müssen Impfcodes, die übrig geblieben sind, wieder zurückgegeben werden?
 - o Unionhilfswerk (nachträgliche Info): In dem Begleitschreiben ist aufgeführt, dass ungenutzte Codes zurückgeschickt werden müssen.
- Sind die Impfcodes personalisiert?
 - o Bürgerhilfe: Die Impfcodes sind nicht personalisiert. Nach dem Einscannen muss der Name eingegeben werden.

4. Entgelte/BRV Soziales

Fortführung des Beschluss Nr. 1/2021:

Dem Beschlusssentwurf Nr. 2/2021 (inhaltsgleich mit Beschluss Nr. 1/2021 nur Fristen wurden auf den 30.6.2021 geändert) wurde zugestimmt. Die Widerspruchsfrist endete am Do 22.04.201, Information erfolgt durch den Verband.

Refinanzierung PSA und pandemiebedingter Aufwendungen:

Land Berlin und LIGA können sich nicht über die Höhe der Mittel für PSA/MA/Monat einigen. Die Verhandlungen umfassen alle Corona-bedingten Mehraufwendungen und dauern noch an.

pauschalisierte Vergütungsfortschreibung 2022:

Der Fortschreibungszeitraum ist auf ein Jahr begrenzt (bis 2022). Grund: Der TVL wird im Sommer 2021 mit den Gewerkschaften neu verhandelt. Das Ergebnis ist zum Zeitpunkt der Verhandlungen zur pauschalen Vergütungsfortschreibung noch unklar. Es macht keinen Sinn, über zwei Jahre zu verhandeln. Der Paritätische LV hat einen Beschlusssentwurf formuliert, der aktuell mit der LIGA abgestimmt wird und dem Land Berlin vorgelegt wird. Wir hoffen, dass der Beschluss Ende Juni verabschiedet werden kann, so dass die Träger ausreichend Zeit haben, sich zu entscheiden, ob die pauschale Fortschreibung in Anspruch genommen wird.

Erfahrungsaustausch Praxis Einzelvereinbarung nach § 75 (5) SGB XII (Bericht von Frau Luszeit, FREIE HILFE):

Bis es eine Lösung z. B. für Familien in den Hilfen nach § 67 gibt, kann jeder Träger eine Einzelvereinbarung nach § 75 (5) SGB XII abschließen, wenn der Personalaufwand für die Hilfe tatsächlich höher ist als das, was der Leistungstyp vorgibt. Nach Umfrage bei den Trägern betreffen diese Einzelvereinbarungen überwiegend die Eingliederungshilfe und weniger Einzelvereinbarungen nach § 67.

Die FREIE HILFE berichtet von Einzelvereinbarungen nach § 75 (5) mit Trägern der Sozialhilfe vor allem außerhalb Berlin-Brandenburg. In einem speziellen Fall war die Überleitung vom BEW in einen anderen Leistungstyp geplant. Der Träger der Sozialhilfe wollte in diesem Einzelfall keine neue Hilfe installieren, sondern mit Hilfe des erhöhten Betreuungsaufwand den Klienten im ursprünglichen Leistungstyp belassen. Das wurde so von Beginn der Hilfe in einer Einzelvereinbarung mit erhöhtem Betreuungsaufwand bewilligt. Formal wurde mit konkretem Bezug auf § 75 (5) ein Antrag auf eine Hilfe gestellt und zusammen mit den üblichen Unterlagen eingereicht.

Eine Einzelvereinbarung mit erhöhtem Betreuungsaufwand muss fachlich-inhaltlich begründet werden und wurde bisher nur in einzelnen Berliner Bezirken bewilligt. Es ist einfacher eine Einzelvereinbarung mit erhöhtem Betreuungsaufwand bewilligt zu bekommen, wenn die Ämter von sich aus Vorgaben machen, die darauf schließen lassen, dass deren Umsetzung nur mit einem erhöhten Tagessatz möglich ist. Rein formal wird das in der HBG festgehalten.

Erfahrungen der Träger mit Beantragung gem. § 75 (5):

Bürgerhilfe:

- oft Kriseneinrichtungen im Bereich Jugendhilfe mit Einzelvereinbarungen
- beruft sich nicht unbedingt auf § 75 (5)
- Kommunikation mit den Bezirken schwierig
- Wenn Bezirke bereit sind, doppelten Tagessatz zu zahlen, müssen sie keine anderen Leistungstypen bedienen. Somit besteht die Gefahr, dass Vermittlung in andere (teilstationäre) Leistungstypen entfällt.
- § 75 (5) wird in zwei Einrichtungen des Internationalen Bundes angewendet. Einzelvereinbarung wurde zwischen Bezirk und Träger abgeschlossen.

Flexibilisierung der Hilfen:

Das Leistungssystem passt nicht mehr auf die Bedarfe der sehr heterogenen Zielgruppe. Die Diskussion um die Flexibilisierung des Leistungstyp mit dem Land Berlin verläuft schleppend. Vor mehr als zwei Jahren wurde ein Papier der QSD zur Flexibilisierung der Hilfen dem Land Berlin vorgestellt. Das Land Berlin sieht zwar den Bedarf zur Flexibilisierung sei jedoch personell nicht in der Lage, das Hilfesystem mit der LIGA bedarfsorientiert umzugestalten und benötige hierfür externe Hilfe. Kompromiss ist die dringend nötige Anpassung der Hilfen für Familien und Alleinerziehende mit minderjährigen Kind(ern) voranzutreiben. Dazu wurde eine AG Hilfen für Familien im Rahmend der AG Leistung der KO 80 gebildet.

5. Zuwendungen / ISP

- Empfehlung Refinanzierung PSA/Schnelltests unbedingt als Mehrbedarf melden.
- Tarifikostensteigerungen für die Projekte werden nicht mehr pauschal vorgenommen, sondern nur auf Grundlage Ihrer Daten in den Stellenplänen. Da laut LAGeSo einige Projekte Probleme bei der Eingabe ihrer Daten in den Stellenplan im FAZIT-online hatten, wird nun eine Schulungsveranstaltung zur Eingabe des Stellenplans in FAZIT-online des LAGeSo angeboten am 30. April 2021, von 10 bis 12 Uhr (siehe Rundmail vom 16.04.2021)

6. Externe Gremien

KO 80: AG Gewaltschutz

Es ist geplant, dass 67er Einrichtungen verpflichtend ein Gewaltschutzkonzept vorhalten müssen. Die LIGA setzt sich dafür ein, dass die Aufwendungen für die Umsetzung des Gewaltschutzkonzeptes in den Entgeltverhandlungen berücksichtigt werden.

7. Verschiedenes / Termine

ASB:

Derzeit wird um den Erhalt der 24/7-Einrichtung in der Boxhagener Straße gekämpft. Die Einrichtung war politisch nach der Schließung der Rummelsburger Bucht stark im Fokus (Ausschreitungen, verstärkter Einsatz von Security, etc.). Wahrscheinlich muss die Einrichtung zum Ende des Monats geschlossen werden.

5. Strategiekonferenz:

- Auftaktveranstaltung findet am 31.5. statt
- an 8 Tagen werden max. zwei Sessions/Tag zu bestimmten Themen platziert
- Sessions wurden einerseits thematisch vom Land Berlin besetzt und andererseits vom Beirat vorgeschlagen
- Frau Radlbeck und Frau Zimmermann (Diakonie) planen eine Session zum Thema „Weiterentwicklung der Hilfen nach § 67“ mit dem Schwerpunkt Familien. Frau Radlbeck fragt Träger an, inwiefern sie Klientel bzw. Erfahrungen haben in der Betreuung von Alleinerziehenden bzw. Familien mit Kindern und bereit wären an diesem Panel mitzuwirken. Folgende Träger wären bereit, am Panel mitzuwirken:
 - o VaV Hohenschönhausen

- MyWay
- HvD

Mietendeckel:

- Das Bundesverfassungsgericht hat am 15.4.2021 den Berliner Mietendeckel für verfassungswidrig erklärt. Das Mietendeckelgesetz ist somit von Beginn an nichtig.
- Auf der Seite mietendeckel.berlin.de beantwortet die SenSW in einem [FAQ](#) Fragen, die sich aus dem Urteil zum Mietendeckel ergeben. Das FAQ wird fortlaufend ergänzt, sobald die nötigen Klärungen und Beschlüsse erfolgt sind.
- **Was Mieterinnen und Mieter jetzt beachten müssen (Berliner Mieterverein <https://www.berliner-mieterverein.de/>):**
 - Eine sofortige Kündigungsmöglichkeit besteht nicht, weil Mieterinnen und Mieter sich an geltendes Gesetz gehalten haben. Allerdings besteht eine alsbaldige Rückzahlungspflicht für Differenzbeträge (siehe 3.)
 - Einvernehmliche Vereinbarungen ohne Schattenmiete zum Beispiel bei neuen Mietverträgen haben Bestand.
 - Da wo ansonsten wirksam zivilrechtliche Vereinbarungen zur Miethöhe bestanden, sind diese in angemessener Frist zu erfüllen. Das bedeutet, dass die einbehaltenen Mieten aufgrund des Mietendeckels zurückzuzahlen sind. Die Rückzahlung wird mit Kenntnis des heutigen Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts fällig. Eine Zahlungsaufforderung des Vermieters ist zwar wünschenswert, aber unter Umständen nicht erforderlich. Wer die offenstehenden Beträge nicht unmittelbar leisten kann, sollte mit dem Vermieter in Kontakt treten.
 - Bei Schattenmietvereinbarungen nach Wiedervermietung rät der Mieterverein dringend, sich beraten zu lassen: <https://www.berliner-mieterverein.de/wir-ueber-uns/beratungszentren.htm>

Weitere hilfreiche Informationen finden Sie bei Tacheles e.V.: <https://tacheles-sozialhilfe.de/startseite/aktuelles/d/n/2771/>

Abschied Frau Leach, KLIK e.V.:

Frau Leach verabschiedet sich aus der Fachgruppe in ihrer Funktion als Vertretung von KLIK e.V. Sie verlässt den Verein und ist ab 1.6. bei MyWay Soziale Dienste als Einrichtungsleitung in der Eingliederungshilfe tätig. Eine Vertretung von KLIK e.V. in der Fachgruppe wird noch benannt. Die Fachgruppe dankt Frau Leach für die Zusammenarbeit im Bereich der niedrigschwelligen Hilfen und für das Einbringen anderer Perspektiven.

Verschiebung der FG-Sitzung am 20.07.2021

Aus Urlaubsgründen schlägt Frau Radlbeck vor, diesen Termin zu verschieben bzw. entfallen zu lassen und bittet um Rückmeldung.

TOP's für die nächsten FG-Sitzungen:

- Online-Zugangsgesetz
- Wohnungslosenberichtserstattungsgesetz
- 67er Hilfen und Fachkraftquote (Heike Christ)

nächster Termin:

Das nächste Treffen findet am 25.05.2021 um 10.00 Uhr online statt.

Berlin, 28. März 2021



i. A. Daniela Radlbeck
Wohnungsnotfallhilfe und Wohnungspolitik
Paritätischer Landesverband Berlin e.V.